

Hajo Steffers | Prof.-Katerkamp-Str. 4 | 48607 Ochtrup

An die
Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup
Frau Christa Lenderich
Prof.-Gärtner-Str. 10
48607 Ochtrup

Ochtrup, den 28.02.2025

Anträge und Anfragen ASSW 17.03.2025 Unfallgeschehen und Gefährdungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

das Unfallgeschehen durch An-, Überfahren oder Erfasst werden vom fließenden Verkehr steigt seit 2003 kontinuierlich (Quelle: BG Bau).

Betroffen sind nicht nur die Bauindustrie, sondern auch der öffentliche Dienst und Privatpersonen.

Hauptursache ist das Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern, sowie eine nicht angemessene und rechtssichere Planung und Ausführung von Baustellen im Grenzbereich zum Verkehr.

Die Stadt Ochtrup und auch die Stadtwerke Ochtrup, als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt, unterhalten als Bauherr diverse Baustellen und haben in dieser Funktion auch Verkehrssicherungsaufgaben (siehe Anlage 1). Die Verkehrssicherungspflicht betrifft zwar u.a. auch das/die ausführende/n Bauunternehmen, diese/s muss/müssen aber mindestens durch den Bauherrn überwacht werden. Dieser verbleibt regelmäßig in der primären Verantwortung bzgl. der Verkehrssicherungspflicht. Im Rahmen dieser Kontrollpflicht hat der Bauherr die ihm bekannt gewordenen Mängel unverzüglich abzustellen und zu beheben.

Ein „Wegschauen“ darf es nicht geben, da dies zu erheblichen Haftungsrisiken führt bzw. führen kann. Bei der Bewertung welchen Umfang die Kontrollen haben müssen sind verschiedene Aspekte zu bewerten, wie z.B. Komplexität des Bauvorhabens oder das bisherige Auftreten des Bauunternehmers.

Es ist davon auszugehen, dass an die Stadt bzw. die Stadtwerke, als fachkundige Bauherren, zurecht hohe Maßstäbe an die Überwachungs- und Verkehrssicherungspflicht gestellt werden. Zudem sollte die Stadt bzw. Stadtwerke Ochtrup, als öffentlicher Auftraggeber, das intrinsische Interesse haben, als vorbildlicher Bauherr wahrgenommen zu werden.

Leider ist es in letzter Zeit immer wieder zu offensichtlichen (groben) Verstößen gegen diverse Rechtsgrundlagen bei der Absicherung und Beschilderung von Baustellen – gerade im Stadtgebiet Ochtrup – gekommen (bspw. Baustellen Bahnhofsstraße, Gausebrink, etc.). Durch diese Häufung ist davon auszugehen, dass die obligatorische Überwachung durch die Stadt bzw. Stadtwerke Ochtrup als Bauherr nicht (adäquat) erfolgt.

- 2 -

Die CDU Fraktion stellt daher folgende Anfrage, die in der Sitzung des ASSW am 17.03.2025 unter dem TOP Anträge und Anfragen beantwortet werden sollte:

1. Wie findet in Ochtrup z.Zt. eine angemessene Überwachung der Bautätigkeiten und der Baustellen statt?
2. Gibt es ein aktuelles Überwachungskonzept von Baustellen in Ochtrup? Wir bitten darum, dieses dem Ausschuss vorzulegen. Sollte ein solches Konzept z.Zt. nicht existieren, erwarten wir, dass es umgehend entwickelt und dem Rat und seinen Ausschüssen vorgelegt wird.
3. Welche Vertragsstrafen drohen in Ochtrup bei Nichteinhaltung der o.g. Rechtsgrundlagen, insbesondere bei Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflichten durch Bauunternehmen? Wie ist die aktuelle Anwendungspraxis in Ochtrup?
4. Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen erfolgen bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die o.g. Rechtsgrundlagen, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht?

Mit freundlichen Grüßen

Hajo Steffers

Kai Schnippe

Karsten Köchling

Anlage 1

Rechtsgrundlagen und Vorschriften (nicht abschließende)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Landesbauordnung NRW

§ 11 Baustelle (Fn 30)

Nach LBO NRW sind Baustellen so zu errichten und zu sichern, dass keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen durch diese entstehen. Hierzu zählen auch die Abgrenzungs- und Kennzeichnungspflicht.

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

Die Rechtsprechung leitet sich aus dem § 823 BGB die „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“ ab.

Merksatz:

Wer eine Gefahr für andere schafft, ist auch dafür verantwortlich, andere vor dieser Gefahr zu schützen!

Des Weiteren zählen zu den oben genannten, auch die Rechtslagen der Verkehrslenkung, wie z.B. StVO, RSA 95 und ZTV-SA 97.

Die folgenden Ausführungen sollen hier die Notwendigkeit verdeutlichen:

Straßenverkehrsordnung

§ 45, Abs. 1-3: Verkehrsrechtliche Anordnung

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum ausführt oder ausführen lässt. Die Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers besteht neben derjenigen des Baulastträgers und der Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörde; sie endet erst dann, wenn der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausübt. Sie betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich (Quelle: RSA: Punkt 1.3.1, Abs. 11).

Vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer von der zuständigen Behörde Anordnungen über die Absperrung und Sicherung der Arbeitsstellen sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen,-verbote und Umleitungen einzuholen.

Der Unternehmer hat die verkehrsrechtliche Anordnung zu prüfen. Er ist nicht befugt, von der festgelegten Anordnung abzuweichen (Quelle: RSA: Punkt 1.3.1, Abs. 12 &13).

- 2 -

RSA 95

1.6 Überprüfung und Überwachung durch Behörden

1.6.1 Überprüfung

(1) Vor der Inbetriebnahme müssen von der anordnenden Behörde überprüft werden:

1. Jede Art von Lichtsignalanlagen; dabei sollen auch Lichtsignalanlagen z.B. im Bereich von Umleitungsstrecken einbezogen werden,
2. Umleitungen von Vorfahrtstraßen,
3. Arbeitsstellen mit einer Änderung der Vorfahrt.

Sofort nach ihrer Inbetriebnahme sind von der anordnenden Behörde - erforderlichenfalls auch nachts - Arbeitsstellen auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Vorfahrtstraßen (Z 306) zu überprüfen. Dies gilt auch für Arbeitsstellen auf ähnlich verkehrsbedeutenden Straßen und Kreuzungen (nur Fahrbahn).

1.6.2 Überwachung

(1) Arbeitsstellen sind im weiteren Verlauf stichprobenartig durch die zuständigen Behörden und die Polizei zu überwachen. Das gilt auch für die Zeit nach Arbeitsschluss, für die Nacht und für die Sonn- und Feiertage.

(2) Während der Dauer einer Vollsperrung ist in angemessenen Zeitabständen die Beschilderung auf der Umleitungsstrecke zu überprüfen.

(3) Entsprechen die angetroffenen Beschilderungen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nicht der Anordnung, sind unverzüglich entsprechende Änderungen zu veranlassen.

ZTV-SA - Abnahme (Punkt 8)

Nach der baulichen Fertigstellung der Verkehrsführung:

- Durch Auftraggeber und Auftragnehmer
- Jeweils bei Tageslicht und Dunkelheit
- Feststellung der ordnungsgemäßen Beschilderung, Markierung und Absicherung gem. Verkehrszeichenplan
- Auftraggeber fertigt eine Niederschrift an